



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-
land e.V. Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann

REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 339/2021

DATUM Berlin, 23. Juli 2021

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Korrespondenz mit Mitgliedern des Bundestags

BEZUG: Ihre E-Mail vom 30. April 2021

Meine E-Mail vom 31. Mai 2021

ANLAGEN: 4 Dokumente in Kopie

1 SEPA-Überweisungsformular

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 30. April 2021 auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von **150,00 Euro** festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30. April 2021 bitten Sie um „sämtliche E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben.“

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Aufgrund der Unbestimmtheit Ihres Antrags musste dieser ausgelegt werden, um eine sinnvolle Recherche und Bearbeitung zu erlauben. Die Nennung eines bestimmten Unternehmens war danach Voraussetzung. Auch wurden Einzelangelegenheiten, wie z.B. Erstattungsanfragen infolge der Insolvenz der deutschen Thomas Cook-Gruppe, als nicht von Ihrem Antrag erfasst angesehen.

Danach konnten eine E-Mail sowie drei Briefe recherchiert werden, die ich Ihnen in der Anlage in Kopie übersende. Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

III.

1. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Grundsätzlich gebührenfrei ist lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Für die Herausgabe von Abschriften ist, wenn – wie hier – im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro zu erheben, Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

2. Die Gewährung des Informationszugangs verursachte folgenden höheren Verwaltungsaufwand:

Für die Recherche und Prüfung der in Betracht kommenden Dokumente entstand ein Verwaltungsaufwand von 13,5 Stunden für Beschäftigte des mittleren Dienstes und 15 Stunden für einen Beschäftigten des höheren Dienstes.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes 30,00 Euro und des höheren Dienstes 60,00 Euro.

Unter Berücksichtigung dieser pauschalen Stundensätze ergibt sich folgender Verwaltungsaufwand:

Mittlerer Dienst:	13,5 Stunden	x	30,00 Euro/h	=	405,00 Euro
Höherer Dienst:	15 Stunden	x	60,00 Euro/h	=	900,00 Euro

3. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann (sog. Abschreckungsverbot), § 10 Absatz 2 IFG. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben, vgl. BT-Drucks 15/4493, S. 16.

Mit dem dokumentierten Verwaltungsaufwand ist der obere Rand des Gebührenrahmens der hier einschlägigen Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV deutlich überschritten. Der Maximalwert der Gebühr von 500,00 Euro wird daher hier erreicht.

Die IFGGebV setzt das Abschreckungsverbot des § 10 Absatz 2 IFG mit ihren differenzierten Tatbeständen und unterschiedlich hohen Maximalgebühren wirksam um. Mit der festgesetzten Gebührenhöhe wird zudem keine vollständige Kostendeckung erzielt, da zum einen lediglich ein Teil der tatsächlichen Personalkosten und darüber hinaus keine Sachkosten in Ansatz gebracht werden, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 - BVerwG 10 C 23.19 -. Der Informationszugang nach § 1 IFG kann somit wirksam in Anspruch genommen werden.

4. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr gemäß § 2 IFGGebV um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Im vorliegenden Fall entfiel der überwiegende Teil des Verwaltungsaufwands auf die Recherche nach einschlägigen Dokumenten. Im Ergebnis waren letztlich nur vier einschlägige Dokumente zu ermitteln. Übersandt werden wenige Seiten. Vor diesem Hintergrund wird die nach dem IFG zu entrichtende Gebühr um 70 Prozent auf 150,00 Euro ermäßigt.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 150,00 Euro innerhalb eines Monats der Bundeskasse Trier,

IBAN:	DE8159000000059001020
BIC:	MARKDEF1590
Verwendungszweck:	1151 9007 5383 BEW 03183384

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lehmann)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmju.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.